

Vorlage an den Landrat

Berichterstattung 2024 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026
2025/92

vom 25. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Landratsvorlage wird über das zweite Jahr des Programms generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 (PGA 23–26) berichtet und somit hauptsächlich über die im Jahr 2024 abgeschlossenen Aufgabenüberprüfungen. Es handelt sich dabei um das zweite Jahr des zweiten Programms der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Stand Aufgabenüberprüfungen 2024	4
2.3.1.	<i>Abgeschlossene Aufgabenüberprüfungen</i>	4
2.3.2.	<i>Aufgabenüberprüfungen in Bearbeitung</i>	6
2.4.	Ausblick Programm	7
2.5.	Umsetzungsstand Massnahmen	7
2.6.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	8
2.7.	Rechtsgrundlagen	8
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	8
3.	Antrag	8
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die generelle Aufgabenüberprüfung nach § 11 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) ermöglicht die systematische Umsetzung der periodischen Prüfung der bestehenden Aufgaben und Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit. Dabei ist jede Überprüfung einer Aufgabe ein in sich geschlossenes Projekt. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung werden die Einzelprojekte zu einem Programm zusammengefasst und durch eine permanente Programmorganisation (insbesondere durch einen Programmausschuss) gesteuert.

Im aktuell laufenden zweiten Programm der generellen Aufgabenüberprüfung 2023–2026 (PGA 23–26) werden die Organisationseinheiten der Direktionen gemäss folgendem Prüfplan überprüft:

Direktion	Organisationseinheiten für PGA 23–26			
	2023	2024	2025	2026
FKD	Steuerverwaltung	Finanzverwaltung	Personalamt	Kantonales Sozialamt
VGD	Amt für Wald und Wild beider Basel	Amt für Gesundheit	Amt für Wald und Wild beider Basel / Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung	Standortförderung Baselland
BUD	Öffentlicher Verkehr	Hochbauamt	Bauinspektorat	Denkmalpflege
SID	Erbschaftsamt	Passbüro	Opferhilfe	Bürgerrechtswesen
BKSD	Gymnasien	Generalsekretariat	Sonderschulung	Sekundarschulen

Die Aufgabenüberprüfung des Amts für Wald und Wild (früher: Amt für Wald) beider Basel wird aus Gründen der thematischen Verflechtungen mit derjenigen des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung zusammen gelegt. Der entsprechende gemeinsame Abschlussbericht ist für Ende 2025 geplant und wird somit in die LRV betreffend Berichterstattung anfangs 2026 einfließen. Der oben dargestellte Prüfplan ist demzufolge angepasst.

Zusätzlich zu diesem Prüfplan soll die Landeskanzlei alle vier Jahre eine Aufgabe überprüfen und die weiteren kantonalen Behörden gemäss [FHG § 2 Abs. 2 Bst. e–h](#) (Gerichte, Ombudsperson, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz) sind eingeladen, im 4-Jahreszeitraum jeweils eine ihrer Aufgaben zu überprüfen. Die Landeskanzlei führt im Jahr 2025 eine Aufgabenüberprüfung durch. Das entsprechende Projekt «Durchführung von Wahlen/Abstimmungen» wurde gestartet.

Jedes Jahr werden somit mindestens fünf Aufgabenüberprüfungen gestartet. Dem Landrat wird im Folgejahr eine Sammelvorlage unterbreitet. Diejenige betreffend die Berichterstattung 2023 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 vom 5. März 2024 ([LRV 2024/125](#)) wurde am 28. November 2024 vom Landrat zur Kenntnis genommen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Berichterstattung 2024 über das Programm der generellen Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis gebracht. Integraler Bestandteil dieser Vorlage sind die drei vorliegenden Abschlussberichte im Anhang.

Für die Umsetzung der Massnahmen aus den Einzelprojekten sind die jeweiligen Direktionen, die Landeskanzlei bzw. die weiteren kantonalen Behörden verantwortlich. Die konkrete Umsetzung

der Massnahmen erfolgt grundsätzlich nach Kenntnisnahme der Landratsvorlage durch den Landrat. Die Beschlüsse zur Umsetzung werden stufengerecht vom Landrat, Regierungsrat oder der Direktion, der Landeskanzlei bzw. der weiteren kantonalen Behörde gefällt.

2.3. Stand Aufgabenüberprüfungen 2024

Der Prüfplan gab folgende Organisationseinheiten für die Aufgabenüberprüfungen 2024 vor:

- Finanz- und Kirchendirektion: Finanzverwaltung
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Gesundheit
- Bau- und Umweltschuttdirektion: Hochbauamt
- Sicherheitsdirektion: Passbüro
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Generalsekretariat

2.3.1. Abgeschlossene Aufgabenüberprüfungen

Finanz- und Kirchendirektion: Finanzverwaltung – Unterjährige Steuerung

In der Finanz- und Kirchendirektion wurde die Aufgabe «unterjährige Steuerung» untersucht (für Details siehe Abschlussbericht im Anhang). Es handelt sich dabei um ein Controlling-Instrument zur erwarteten finanziellen Entwicklung der Erfolgs- und Investitionsrechnung für den Regierungsrat und für Führungskräfte. Die unterjährige Steuerung ist eine Aufgabe, welche die Gesamtverwaltung betrifft und somit alle Direktionen sowie die übrigen Behörden involviert.

Die Rechtsgrundlagenanalyse hat gezeigt, dass der Kanton bei der Aufgabenerfüllung weder durch Bundesrecht noch durch kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen der letzten Legislaturperioden eingeschränkt wird. Die Zwecküberprüfung hat ergeben, dass die unterjährige Steuerung sowohl notwendig als auch wirksam ist, sowie die finanzielle Tragbarkeit und die Qualität gewährleistet sind. Die Vollzugsüberprüfung resultierte in einer ausführlichen Beschreibung, wie die Leistungserbringung im Kanton Basel-Landschaft erbracht wird. Des Weiteren wurden sechs andere Kantone sowie der Bund mittels einer umfassenden Umfrage miteinbezogen. Die unterjährige Steuerung im Kanton Basel-Landschaft wurde daraufhin – unter zusätzlichem Einbezug der anderen Direktionen und der Landeskanzlei – tiefgehend analysiert.

Fazit ist, dass an der unterjährigen Steuerung festgehalten werden soll. Sie ist ein wichtiges Informations- und Führungsinstrument. Grundsätzlich sind die Prozesse und die vorgegebenen Instrumente der unterjährigen Steuerung eingespielt und die Verwaltung hält sich an die bestehenden Rechtsgrundlagen. Sie bringt viele Mehrwerte, auch über den Aufgabenbereich der unterjährigen Steuerung hinaus. So profitiert beispielsweise auch der AFP-Prozess von der unterjährigen Steuerung, insbesondere aufgrund der konstanten Erhebung der Daten und den daraus gewonnenen Informationen. Des Weiteren gibt sie während des Jahres Anhaltspunkte, wie der Kanton finanziell dasteht und bietet somit die Möglichkeit zur Ergreifung von Massnahmen. Somit kann der Regierungsrat frühzeitig Entwicklungen erkennen, die sich unterjährig abzeichnen und auf diese entsprechend reagieren.

Auf der anderen Seite zeigt die Aufgabenüberprüfung auch auf, dass dieser Handlungsspielraum, unterjährig zu steuern – im Vergleich zur mittelfristigen Steuerung – relativ gering ist. Dies unter anderem weil viele Ausgaben gebunden sind. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit der Anspruch einer aktiven unterjährigen Steuerung erfüllt werden kann und ob der Begriff der «unterjährigen Steuerung» zutreffend ist, indem es sich dabei eher um eine Berichterstattung als um eine kurzfristige Ad-hoc-Steuerung handelt.

Die Analyse zeigt Verbesserungspotential auf, welches in mehreren Massnahmen resultiert, die in einer nächsten Phase umgesetzt werden sollen. Dabei handelt es sich um folgende Massnahmen, welche den Prozess weiterentwickeln, die Instrumente konkretisieren, die Effizienz fördern oder die Handhabung in den Rechtsgrundlagen verankern sollen:

- Prüfung Reduktion der Anzahl Steuerungsberichte von drei auf zwei

- Prüfung Inhalt Steuerungsberichte
- Prüfung Anpassung Ausgestaltung Nachtragskredit
- Prüfung Anpassung Ausgestaltung Kreditübertragung
- Prüfung Streichung Kreditübertragung
- Konkretisierung Kreditsperre
- Prüfung Einführung Toleranzschwellen für Kreditüberschreitungen
- Prüfung Aufnahme bestehender Schwellenwerte betreffend Überschreitung Budgetkredite in Finanzhaushaltsverordnung
- Prüfung Aufnahme Schwellenwerte betreffend Überschreitungen Stellenpläne in Finanzhaushaltsverordnung
- Prüfung Anpassung Infocockpit
- Anpassung Eingabe Kontoebene inkl. Schulung

Sicherheitsdirektion: Passbüro – Ausstellen von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige

Der vorliegende Abschlussbericht (für Details siehe Anhang) präsentiert die Resultate der Prüfung der Aufgabe «Ausstellen von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige», welche vom Passbüro wahrgenommen wird, das dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion zugehörig ist.

In der Darstellung der Rechtsgrundlagen konnte aufgezeigt werden, dass der rechtliche Spielraum des Passbüros bei der Aufgabenwahrnehmung aufgrund der weitgehenden Vorgaben im Bundesrecht gering ist und nur in Bereichen existiert, welche keinen Einfluss auf die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Aufgabe aufweisen. Folglich wurden keine weiteren Betrachtungen zur Notwendigkeit der Aufgabenwahrnehmung vorgenommen, da diese vom Bund vorgegeben ist. Auch hinsichtlich der finanziellen Tragbarkeit und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung fällt der Spielraum gering aus. Die Ausweisgebühren sind ebenfalls durch den Bund vorgegeben und werden aufgrund einer gesamthaften Kostendeckungsrechnung ermittelt. Das Baselbieter Passbüro arbeitet dabei durchwegs kostendeckend und sehr effizient. Verringerungen bei der Qualität der Aufgabe sind, aufgrund der ohnehin schon bestehenden Wartezeiten und der Wichtigkeit einer hohen Qualität bei der Aufgabenerfüllung, nicht angezeigt.

Nach Darstellung der Leistungserbringung und Analyse der Kosten und weiterer Faktoren konnten im Bereich der betrieblichen Effizienz mehrere Prozessschritte identifiziert werden, deren Anpassung zu einer (noch) besseren Effizienz im Betriebsablauf führen würde. Diese Punkte wurden als Massnahmen aufgeführt und sind zur Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung vorgesehen. Es handelt sich dabei um:

- Schliessung Standort Basel-Stadt
- Erinnerungssystem Terminbuchung
- Gebühr für «no shows»
- Anbindung an Personenregister arbo

Die ausgewählten Massnahmen werden anschliessend in eine Massnahmenplanung überführt. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie das weitere Vorgehen werden festgelegt. Die Überprüfung der Standorte erfolgt dabei in einem bereits laufenden Hochbauprojekt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Generalsekretariat – Generalsekretariat

Aufgrund der parallelen Erarbeitung von Strategiemassnahmen für die Finanzstrategie AFP 2025–2028 wurde der Bericht in vereinfachter Form (PGA Light) erstellt. Angesichts des Umfangs der Aufgaben des Generalsekretariats der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) konzentrierte sich die Prüfung auf die Abteilungen Personal, Rechnungswesen, Einkauf und Logistik sowie Informatik, die zusammen fast 70 % des Stellenplans des Generalsekretariats ausmachen. Der Fokus wurde dabei auf Massnahmen mit finanziellem Entlastungspotenzial gelegt.

Die Abteilung Rechnungswesen, Einkauf und Logistik erfüllt die zentralen Aufgaben des Rechnungswesens der BKSD, insbesondere die Buchführung, die Überwachung der finanzrelevanten Transaktionen sowie den Ausbau des internen Kontrollsystems. Ziel ist es, Risiken zu minimieren und die Einhaltung der Finanzkontrollmassnahmen sicherzustellen. Die Abteilung Informatik ist im Wesentlichen verantwortlich für die strategische Steuerung der Informatik, den Betrieb der Informatikinfrastruktur für die kantonalen Schulen sowie die Unterstützung bei Digitalisierungsprojekten.

Der Abschlussbericht (siehe Anhang) enthält eine detaillierte Analyse der Abteilungen Rechnungswesen, Einkauf und Logistik sowie Informatik. Er dokumentiert bereits umgesetzte und in Umsetzung befindliche Massnahmen sowie zukünftig geplante Schritte. Die Vielzahl der Massnahmen verdeutlicht, dass Aufgaben im Generalsekretariat der BKSD kontinuierlich auf Zweckmässigkeit und Notwendigkeit überprüft und angepasst wurden – ein Ansatz, der auch in Zukunft konsequent verfolgt wird.

Konkret handelt es sich um folgende Massnahmen:

- Abteilung Rechnungswesen, Einkauf und Logistik (REL):
 - Reorganisation hausinterne Druckerei
 - Einführung neuer Webshop
 - Optimierung Team Logistik
 - Übernahme Aufgaben Logistik für Hauswarte BUD und externe Dienstleistungen
 - Übernahme Funktion Process-Owner Logistik Kanton Baselland
 - Reorganisation Abteilung REL und Ausbau Dienstleistungen BackOffice Abteilung REL
 - Reorganisation Canon Rechnungen für Multifunktionsdrucker/ Umstellung auf strukturierte Daten im Kreditorenworkflow
 - Ausbau Margen für Produktverkäufe an Externe von 20 % auf 23 % (Massnahme Finanzstrategie)
 - Zusammenlegung Team Rechnungswesen VGD und Abteilung REL (Massnahme Finanzstrategie)
- Abteilung Informatik:
 - Neuorganisation der Abteilung Informatik im Rahmen des Projekts "BL Digital+"
 - Reduktion Sachaufwand (Neuaufgabe des Projekts IT-Strategie an kommunalen Schulen)
 - Interne Projektleitung Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER)-Einführung
 - Aktive Bewirtschaftung im Stellenpool in Absprache mit der gesamten Direktion
- Abteilungen Informatik, REL und weitere
 - Zusammenlegung Rechnungswesen und evtl. weiterer Prozesse von weiteren Organisationseinheiten (in Prüfung) mit den zentralen Einheiten der BKSD

2.3.2. Aufgabenüberprüfungen in Bearbeitung

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Wald und Wild beider Basel – Projekte und Dienstleistungen Dritter, Bewältigung Extremereignisse, Zusammenarbeit / Kostenteiler BS

Die ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Aufgabenüberprüfung des Amts für Wald und Wild beider Basel wird aus Gründen der thematischen Verflechtungen und Überschneidungen mit der für das Jahr 2025 vorgesehenen Aufgabenüberprüfung des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung zusammengelegt. Aus diesem Grund sollen die überschneidenden Aufgabenbereiche mittels einer Stärken-/Schwächen-Analyse (SWOT-Analyse) im Rahmen einer gemeinsamen Aufgabenüberprüfung hinsichtlich Synergiegewinnen untersucht werden. Der entsprechende gemeinsame Abschlussbericht ist für Ende 2025 geplant. Ziel ist, dass dieser im Rahmen der Berichterstattung 2025 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023-2026 dem Landrat zur Kenntnis gebracht wird.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Gesundheit – Transferaufwand betreffend stationäre Spitalkosten im Bereich «Akutsomatik»

Der Abgabetermin des Abschlussberichts wurde vom Programmausschuss verschoben, da die Überprüfung der gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) abgewartet werden muss. Der entsprechende Abschlussbericht soll im Rahmen der Berichterstattung 2025 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023-2026 dem Landrat Ende des ersten Quartals 2026 im Rahmen einer Vorlage überwiesen werden.

Bau- und Umweltschuttdirektion: Hochbauamt – Überprüfung externe Anmietungen und Überprüfung Prozess Bedarfsmanagement

Der Abgabetermin des Abschlussberichts wurde vom Programmausschuss auf Ende 2025 verschoben, da Klärungen des Auftrags vorzunehmen waren. Auch hier ist das Ziel, diesen Bericht im Rahmen der Berichterstattung 2025 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023-2026 dem Landrat zur Kenntnis zu bringen.

2.4. Ausblick Programm

Für das Jahr 2025 wurden bereits folgende Projekte zur Aufgabenüberprüfung gestartet:

- Finanz- und Kirchendirektion: Personalamt – Abwicklung der Vertragserstellung
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Amt für Wald und Wild beider Basel / Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung – Zusammenarbeit
- Bau- und Umweltschuttdirektion: Bauinspektorat – Bauen ausserhalb Bauzonen
- Sicherheitsdirektion: Amt für Justizvollzug – Opferhilfe
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Sonderschulung – Leistungen der Sonderschulung
- Landeskanzlei: Politische Rechte – Durchführung von Wahlen/Abstimmungen

2.5. Umsetzungsstand Massnahmen

Über den Umsetzungsstand der Massnahmen wird dem Landrat im Rahmen der jährlichen Landratsvorlage berichtet – betreffend Stand per Ende 2024 in der vorliegenden Landratsvorlage.

Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2020–2023:

Aufgabenfelder	Anzahl	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
Rechtsprechung – Staats-/Jugendanwaltschaft	2	-	1	1	-
Rechtsprechung – Gerichte	2	-	2	-	-
Umweltschutz	0	-	-	-	-
Berufsbildung	4	-	2	2	-
Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen	1	-	-	1	-
Total	9	-	5	4	-

Massnahmen aus dem Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026:

Direktion	Anzahl	Status			
		geplant	in Arbeit	erledigt	keine Umsetzung
FKD	5	3	2	-	-
VGD	-	-	-	-	-
BUD	5	3	1	1	-
SID	13	11	2	-	-
BKSD	5	3	2	-	-
Total	28	20	7	1	-

2.6. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten FHG per 1. Januar 2018 wurde der Regierungsrat verpflichtet, ein neues Instrumentarium zur finanziellen Steuerung einzuführen. Ziel ist eine systemimmanente Verankerung der Instrumente und Prozesse, um die permanente Anwendung sicherzustellen. Die Aufwandsseite wird mittels einer generellen Aufgabenüberprüfung und eines systematischen Staatsbeitragscontrollings bewirtschaftet. Damit soll finanzieller Spielraum für neue Vorhaben geschaffen werden. Strategische Schwerpunkte könnten somit nicht nur gesetzt, sondern auch mit eigenen Mitteln finanziert werden.

Die generelle Aufgabenüberprüfung ist ein Instrument zur gezielten mittel- und langfristigen Steuerung des Aufwands und Ertrags. Um auch zukünftig in die Entwicklung des Kantons investieren zu können, ist es unabdingbar, dass bestehende Aufgaben laufend überprüft und optimiert werden, um so den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu sichern (siehe Seiten 75/76 im [AFP 2025–2028](#)).

2.7. Rechtsgrundlagen

§ 129 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan, die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf neue Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss § 11 des FHG ([SGS 310](#)) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf bestehende Aufgaben und Ausgaben.

Gemäss § 11 Absatz 3 FHG unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat das Ergebnis der Prüfungen mit Einschluss von Massnahmenvorschlägen.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Keine Auswirkungen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Berichterstattung 2024 über das Programm generelle Aufgabenüberprüfung 2023–2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Abschlussbericht der Finanz- und Kirchendirektion, Finanzverwaltung
- Abschlussbericht der Sicherheitsdirektion, Passbüro
- Abschlussbericht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Generalsekretariat